

**Satzung
des
Sparkassenverbandes Saar
vom 7. April 1965
in der Fassung vom 01.10.2021**

Inhaltsübersicht

- § 1 Name, Aufbau und Rechtsnatur
- § 2 Sitz und Verbandsgebiet
- § 3 Mitglieder des Verbandes
- § 4 Aufgaben des Verbandes
- § 5 Stammkapital und Einzelanteile
- § 6 Haftung
- § 7 Verbandsorgane
- § 8 Zusammensetzung der Verbandsversammlung
- § 9 Zuständigkeit der Verbandsversammlung
- § 10 Sitzungen der Verbandsversammlung
- § 11 Zusammensetzung des Vorstandes
- § 12 Zuständigkeit des Vorstandes
- § 13 Sitzungen des Vorstandes
- § 14 Ausschüsse
- § 15 Verbandspräsident
- § 16 Vertretungs- und Zeichnungsbefugnis
- § 17 Verbandsorganisation
- § 18 Haushaltsführung und Rechnungslegung
- § 19 Einnahmen des Verbandes und ihre Verwendung: Sicherheitsrücklage
- § 20 Deckung der Verbandskosten
- § 21 Staatsaufsicht
- § 22 Auflösung des Verbandes
- § 23 Änderung der Satzung
- § 24 Bekanntmachungen
- § 25 Inkrafttreten

§ 1

Name, Aufbau und Rechtsnatur

- (1) Die Sparkassen des Saarlandes und ihre Träger sind im Sparkassenverband Saar (Verband) zusammengeschlossen.
- (2) Der Verband ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts. Er führt ein Siegel mit dem Landeswappen.
- (3) Der Verband unterliegt der Aufsicht des Landes.

§ 2

Sitz und Verbandsgebiet

- (1) Der Sitz des Verbandes ist Saarbrücken.
- (2) Verbandsgebiet ist das Saarland.

§ 3

Mitglieder des Verbandes

- (1) Alle im Verbandsgebiet bestehenden und neu entstehenden öffentlichen Sparkassen und ihre Träger sind Mitglieder des Verbandes.
- (2) Sie wirken durch ihre Vertreter in den Organen des Verbandes nach Maßgabe dieser Satzung mit. Den Mitgliedern stehen die Verbandsorganisation und die Verbandseinrichtungen zur Verfügung. Die Pflichten der Mitglieder beziehen sich insbesondere auf die Ausstattung des Verbandes mit Stammkapital, die Aufbringung der Verbandskosten und die Haftung.
- (3) Die Mitglieder sollen sich bei Erledigung ihrer bankmäßigen Geschäfte der Landesbank Saar bedienen. Sie haben das Bauspargeschäft und das Versicherungsgeschäft im Verbund mit den bestehenden Unternehmen der Sparkassen-Finanzgruppe zu betreiben.
- (4) Eine Sparkasse und ihr Träger scheiden bei Auflösung der Sparkasse aus dem Verband aus. Für den Träger gilt dies nur insoweit, als dieser nicht als Träger anderer Sparkassen Mitglied des Verbandes bleibt. Für die Rechte und Pflichten der ausgeschiedenen Mitglieder gelten § 5 Abs. 7, § 6 Abs. 3, § 19 Abs. 3 und § 20 Abs. 2.

§ 4

Aufgaben des Verbandes

- (1) Der Verband hat insbesondere die Aufgabe, das Sparkassenwesen zu fördern, die Sparkassenaufsichtsbehörde gutachtlich zu beraten und Prüfungen bei den Mitgliedssparkassen und deren verbundenen Unternehmen durchzuführen.
- (2) Der Verband ist zusammen mit dem Saarland Träger der Landesbank Saar (Bank).

- (3) Dem Verband obliegen auf der Grundlage der Gemeinnützigkeit im Einzelnen insbesondere:
1. die Fortentwicklung des Sparkassenwesens, vor allem durch die Förderung des Sparsinns, der allgemeinen Vermögensbildung und Kreditversorgung, des kommunalen Geld- und Kreditwesens sowie des bargeldlosen Zahlungsverkehrs,
 2. die Vertretung der Belange der Sparkassen,
 3. die Unterrichtung und Beratung der Verbandsmitglieder in allen Sparkassenangelegenheiten,
 4. die Förderung der Interessen der Sparkassen u. a. durch zweckmäßige Maßnahmen der Koordination und der Kooperation und die Überwachung ihrer Entwicklung,
 5. die Förderung der fachlichen Ausbildung und Weiterbildung insbesondere der Beschäftigten der Sparkassen-Finanzgruppe Saar sowie die Errichtung und Unterhaltung der hierfür erforderlichen Schulungseinrichtung,
 6. die regionale Gemeinschaftswerbung für die Sparkassen, die Bank und die Saarland Versicherungen Aktiengesellschaften (Sparkassen-Finanzgruppe),
 7. die Sicherung des Verbundes in der Sparkassen-Finanzgruppe,
 8. die sachverständige Beratung der Sparkassenaufsichtsbehörde, insbesondere durch Erstattung von Gutachten,
 9. die Prüfung der Sparkassen und deren verbundenen Unternehmen,
 10. die Errichtung und Unterhaltung des regionalen Stützungsfonds als Teil eines Einlagensicherungssystems der deutschen Sparkassenorganisation (Haftungsverbund),
 11. die Pflege des öffentlichen Bausparwesens und des Versicherungswesens,
 12. die Durchführung besonderer Maßnahmen, die die Verbandsversammlung beschließt oder mit denen die Aufsichtsbehörde den Verband betraut.
- (4) Der Verband kann sich Vereinigungen und Zusammenschlüssen von deutschen Sparkassen- und Giroverbänden und Girozentralen anschließen.
- (5) Der Verband kann im Rahmen des Absatzes 1 in Vereine eintreten, sich an juristischen Personen des öffentlichen Rechts, an Gesellschaften des privaten Rechts, auch an Versicherungsunternehmen und unter Leistung von Einlagen und Übernahme von Haftung, beteiligen sowie Einrichtungen errichten.

§ 5 Stammkapital und Einzelanteile

- (1) Der Verband wird von den Sparkassen mit einem Stammkapital ausgestattet, dessen Höhe die Verbandsversammlung bestimmt.
- (2) Die Sparkassen sind am Stammkapital mit Einzelanteilen beteiligt, die auf volle Hundert EURO oder ein Vielfaches davon lauten.

Die Einzelanteile werden vom Vorstand nach dem Anteil der einzelnen Sparkassen an den Verbindlichkeiten aller Sparkassen aus dem Sparkassengeschäft gegenüber Kunden mit Ausnahme aufgenommenen Darlehen (Bemessungsgrundlage) zu einem von ihm zu bestimmenden Stichtag festgesetzt. Kein Anteil darf höher sein als 34 v. H. des Stammkapitals.

- (3) Wird das Stammkapital erhöht, werden die Anteile neu festgesetzt. Absatz 2 gilt hierfür entsprechend. Die Sparkassen haben den Betrag, um den sich ihr Anteil erhöht, zu einem vom Vorstand zu bestimmenden Zeitpunkt einzuzahlen.
- (4) Bei einer Herabsetzung des Stammkapitals hat der Vorstand die Einzelanteile unter gleichzeitiger Abrundung entsprechend herabzusetzen und den Sparkassen den Betrag, um den ihr Einzelanteil vermindert wird, auszahlen zu lassen. Wenn entstandene Verluste eine solche Auszahlung unmöglich machen, müssen die Sparkassen den eingebüßten Betrag ohne Anrechnung auf den in § 6 Abs. 2 festgelegten Höchstsatz ihrer Haftung tragen. Bei einer Wiedererhöhung des Stammkapitals kann die Versammlung eine abweichende Regelung treffen.
- (5) Der Vorstand kann die Einzelanteile entsprechend den Veränderungen der Bemessungsgrundlage, abgesehen von den Fällen nach den Absätzen 3, 4, 6, 7 und 8, jeweils nach fünf Jahren – und soweit erforderlich auch zwischenzeitlich – neu festsetzen. Er hat alsdann von den Sparkassen nur den Betrag einzufordern und ihnen nur den Betrag auszahlen zu lassen, um den ihre Einzelanteile herauf- oder herabgesetzt werden. Die Einzelanteile sind nach Absatz 2 zu berechnen; sie gelten vom nächsten Kalenderjahr an.
- (6) Neu hinzutretende Sparkassen haben den Einzelanteil einzuzahlen, den der Vorstand für sie festsetzt. Der Vorstand setzt den Einzelanteil so fest, wie es nach dem gewählten Stichtag dem Anteil der hinzutretenden Sparkasse an der Bemessungsgrundlage unter Berücksichtigung der Höchstgrenze des Absatzes 2 entspricht. Um den Betrag des neuen Einzelanteils erhöht sich das Stammkapital, falls nicht der Vorstand zwecks Beibehaltung des bisherigen Stammkapitals die Einzelanteile aller Sparkassen nach Absatz 2 neu festsetzt.
- (7) Scheidet eine Sparkasse aus dem Verband aus, setzt der Vorstand die Anteile der Sparkassen zur Beibehaltung des bisherigen Stammkapitals neu fest. Die ausscheidende Sparkasse kann ihren Anteil nicht vor Ablauf von fünf Jahren nach dem Ausscheiden zurückverlangen. Die Rückzahlung kann jederzeit erfolgen. Der Verband hat den bisherigen Einzelanteil von Beginn des Jahres an, in welchem die Sparkasse ausscheidet, mit dem Satz zu verzinsen, den die verbleibenden Mitglieder nach § 19 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 als Verzinsung der Einzelanteile erhalten.
- (8) Werden Sparkassen durch Aufnahme oder Neubildung vereinigt, setzt der Vorstand den Anteil der durch Vereinigung entstandenen Sparkasse für den gewählten Stichtag nach Absatz 2 fest.

§ 6 Haftung

- (1) Für seine Verbindlichkeiten haftet den Gläubigern ausschließlich der Verband.
- (2) Der Verband kann einen nach Heranziehung der Sicherheitsrücklage verbleibenden Fehlbetrag von den Sparkassen nach dem Verhältnis ihrer Einzelanteile einfordern.

- (3) Ausgeschiedene Mitglieder können zur Deckung eines Fehlbetrages nach Absatz 2 im laufenden Jahr oder innerhalb der fünf folgenden Jahre insoweit mitherangezogen werden, als die Ursache für diesen Fehlbetrag in der Zeit vor ihrem Ausscheiden oder in dem Jahr ihres Ausscheidens liegt. Die ausgeschiedenen Mitglieder haften nur in dem Verhältnis ihres damaligen Einzelanteils zu dem im Jahre ihres Ausscheidens zuletzt vorhandenen Stammkapital.

§ 7 Verbandsorgane

Die Organe des Verbandes sind

- a) die Verbandsversammlung,
- b) der Verbandsvorstand,
- c) der Verbandspräsident.

§ 8 Zusammensetzung der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung ist das oberste Beschlussorgan des Verbandes. Sie setzt sich zusammen aus den Verwaltungsratsvorsitzenden und den Vorstandsmitgliedern der Sparkassen.
- (2) Die Mitglieder des Verbandsvorstandes, die keine Verbandsmitglieder in der Verbandsversammlung vertreten, nehmen an der Verbandsversammlung mit beratender Stimme teil.
- (3) Zur Vertretung des Trägers in der Verbandsversammlung ist der Leiter der Verwaltung des Trägers oder sein Vertreter im Amt berufen, bei Zweckverbänden der Verbandsvorsteher oder sein Vertreter. Zur Vertretung der Sparkasse ist eines der Vorstandsmitglieder berufen.
- (4) Der Verbandspräsident leitet die Verbandsversammlung. Er hat in ihr kein Stimmrecht. Wird die Verbandsversammlung von einem stellvertretenden Verbandspräsidenten geleitet (§ 15 Abs. 4), so ist dieser in seiner Eigenschaft als Vertreter eines Verbandsmitgliedes stimmberechtigt.

§ 9 Zuständigkeit der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung wählt:
 - a) den Verbandspräsidenten (§ 15),
 - b) die drei stellvertretenden Verbandspräsidenten (§ 11 Abs.1 Satz7),
 - c) die weiteren Mitglieder des Verbandsvorstandes, soweit sie nicht geborene Mitglieder sind (§ 11 Abs.1 Satz 4).
- (2) Sie beschließt über:
 - 1. die Festsetzung, Erhöhung und Herabsetzung des Stammkapitals (§ 5 Abs.1),
 - 2. die Entlastung des Vorstandes und des Verbandspräsidenten nach Vorlage der Jahresrechnung mit Prüfungsbericht und Jahresbericht (§ 18 Abs.4),

3. die Verwendung von Überschüssen, soweit sie nicht schon satzungsmäßig bestimmt ist, und die Deckung von Fehlbeträgen,
4. die Errichtung und Auflösung von Einrichtungen (§ 4 Abs.5),
5. die Durchführung besonderer Maßnahmen (§ 4 Abs.3 Nr.12),
6. die Errichtung und Unterhaltung des regionalen Stützungsfonds (§ 4 Abs. 3 Nr.10),
7. die Übernahme, Erhöhung und Aufgabe einer Beteiligung (§ 4 Abs.5),
8. Aufwandsentschädigung und Sitzungsgeld für die Mitglieder des Vorstandes und seiner Ausschüsse,
9. die Änderung dieser Satzung sowie den Erlass und die Änderung besonderer Satzungen,
10. die Auflösung des Verbandes und die Verwendung des nach beendeter Liquidation verbleibenden Vermögens (§ 22),
11. Angelegenheiten, die ihr vom Vorstand vorgelegt werden.

Beschlüsse nach den Nummern 1, 5, 6, 7, 9 und 10 bedürfen einer Mehrheit von 65 % der vertretenen Stimmen.

- (3) Die Versammlung ist über alle wichtigen Angelegenheiten zu unterrichten.

§ 10

Sitzungen der Versammlung

- (1) Die Versammlung wird vom Präsidenten mindestens einmal im Jahr, im Übrigen nach Bedarf, einberufen. Sie muss einberufen werden, wenn dies die Vertreter von mindestens einem Viertel der Mitglieder unter Angabe des Gegenstandes und des Zwecks schriftlich beantragen. Die Einladung hat schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung zu geschehen und muss so rechtzeitig erfolgen, dass sie den Vertretern der Mitglieder spätestens 2 Wochen vor der Sitzung zugeht. In dringenden Fällen kann die Einladung auch ohne Einhaltung der Frist auf geeignete Weise übermittelt werden. Anträge an die Versammlung können die Vertreter der Mitglieder mindestens 10 Tage vorher an den Präsidenten einreichen. Die Sitzungen sind nicht öffentlich. Der Präsident kann Gäste zulassen, wenn aus der Versammlung kein Widerspruch erfolgt.
- (2) Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder eingeladen, der Vorsitzende (§ 8 Abs. 3) anwesend ist und mindestens die Hälfte der Mitglieder und der Stimmen vertreten sind. Bei Beschlussunfähigkeit kann binnen vier Wochen zur Erledigung derselben Tagesordnung eine neue Sitzung einberufen werden. In dieser Sitzung gilt die Versammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der vertretenen Mitglieder und Stimmen als beschlussfähig; hierauf ist in der Einladung zu der zweiten Sitzung ausdrücklich hinzuweisen.
- (3) Die Versammlung beschließt durch Abstimmungen und Wahlen. § 19 SSpG findet entsprechende Anwendung. Von der Mitwirkung bei der Entlastung des Vorstandes (§ 18 Abs. 4) sind seine Mitglieder ausgeschlossen. Sie können insoweit nicht als Vertreter eines Mitgliedes in der Versammlung (§ 8 Abs. 2) tätig werden.

- (4) Abstimmungen erfolgen offen. Die Verbandsversammlung kann geheime Abstimmung beschließen. Beschlüsse werden mit der Mehrheit der vertretenen Stimmen gefasst, soweit die Satzung keine andere Mehrheit vorsieht (§ 9 Abs. 2 Satz 2).
- (5) Wahlen werden in geheimer Abstimmung vorgenommen. Wenn nur ein einziger Kandidat benannt ist und kein anwesender Stimmberechtigter widerspricht, kann durch offene Abstimmung auf Zuruf und mittels Handzeichen gewählt werden. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der vertretenen Stimmen erhält.
- (6) Das Stimmrecht bestimmt sich nach Anteilen am Stammkapital. Aus jeden angefangenen 50.000 EURO vom Anteil am Stammkapital ergibt sich eine Stimme. Die so errechneten Stimmen stehen zu gleichen Teilen dem Träger und der Sparkasse zu. Die Zahl von Stimmen, die nicht durch 2 teilbar ist, wird auf die nächste durch 2 teilbare Zahl aufgerundet. Das Stimmrecht der Vertreter einer Sparkasse kann jeweils nur einheitlich ausgeübt werden. Nehmen mehrere Vertreter einer Sparkasse an der Sitzung teil, haben sie vor der Sitzung schriftlich einen Stimmführer zu ernennen.
- (7) Über die Beschlüsse der Verbandsversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, in der die Verhandlungsgegenstände und das Beratungsergebnis verzeichnet sind. Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden, einem von der Verbandsversammlung zu bestimmenden Vertreter eines Verbandsmitgliedes und dem vom Vorsitzenden berufenen Schriftführer zu unterzeichnen.
- (8) Der Verbandspräsident kann entscheiden, dass die Sitzung der Verbandsversammlung ohne physische Präsenz schriftlich, fernmündlich oder im Wege elektronischer Kommunikation abgehalten wird. § 10 Abs. 2 gilt entsprechend. Abstimmungen und Wahlen erfolgen im Falle des § 10 Abs. 8 Satz 1 schriftlich, fernmündlich oder im Wege elektronischer Kommunikation.
- (9) Der Verbandspräsident kann in geeigneten Fällen die Verbandsversammlung ohne Sitzung, schriftlich im Umlaufverfahren abstimmen lassen, wenn kein Mitglied dem Verfahren widerspricht.

§ 11

Zusammensetzung des Vorstandes

- (1) Der Vorstand besteht aus dem Verbandspräsidenten als dem Vorsitzenden und weiteren Mitgliedern. Weitere Mitglieder sind die Vertreter der Verbandsmitglieder in der Verbandsversammlung, die Vorsitzende des Verwaltungsrates oder des Vorstandes von Sparkassen sind, sowie der Vorsitzende des Vorstandes der Bank, der Landesobmann und der Vorsitzende des Vorstandes der Saarland Versicherungen Aktiengesellschaften.

Weiteres Mitglied kann auch der stellvertretende Vorsitzende des Verwaltungsrates einer Zweckverbandssparkasse sein, wenn der Verwaltungsratsvorsitzende nicht gleichzeitig weiteres Mitglied ist. Soweit es sich nicht um geborene Mitglieder handelt, setzen sich die weiteren Mitglieder des Vorstandes aus mindestens vier Vorsitzenden des Verwaltungsrates einschließlich etwaiger stellvertretender Verwaltungsratsvorsitzender gemäß Satz 3 und aus Vorsitzenden des Vorstandes zusammen.

Der Verbandsgeschäftsführer nimmt mit beratender Stimme an den Sitzungen des Vorstandes teil. Bei Verhinderung können die Vorsitzenden des Vorstandes der Bank und der Saarland Versicherungen Aktiengesellschaften durch ihren Vertreter, der Landesobmann durch den stellvertretenden Landesobmann vertreten werden.

Die stellvertretenden Verbandspräsidenten werden aus den weiteren Mitgliedern, ausgenommen der Vorsitzende des Vorstandes der Bank und der Saarland Versicherungen Aktiengesellschaften, gewählt.

- (2) Die Amtszeit der von der Verbandsversammlung gewählten weiteren Mitglieder endet mit Abschluss der Verbandsversammlung, die über die Entlastung für das dritte Rechnungsjahr nach dem Beginn der Amtszeit beschließt.
Das Rechnungsjahr, in dem die Amtszeit beginnt, wird nicht mitgerechnet. Der Beginn einer Amtszeit schließt sich an das Ende einer abgelaufenen an. Erfolgen die Wahlen ausnahmsweise nach Ablauf oder Beendigung einer Amtszeit, so beginnt die neue Amtszeit mit dem Abschluss der Verbandsversammlung, die die Wahlen vornimmt. In diesem Falle führen die bisherigen Mitglieder ihr Amt bis zum Amtsantritt der neuen Mitglieder weiter.
- (3) Die Mitgliedschaft erlischt, wenn die Voraussetzungen nach Absatz 1 weggefallen sind oder ein Mitglied seinen Rücktritt erklärt. Die Verbandsversammlung kann Mitglieder des Vorstandes aus wichtigem Grund vorzeitig abberufen.
- (4) Wenn ein Mitglied vorzeitig ausscheidet, hat möglichst bald für die verbleibende Amtszeit eine Ergänzungswahl stattzufinden.
- (5) Die Mitglieder des Vorstandes sind ehrenamtlich tätig und an Weisungen nicht gebunden. Sie erhalten für ihre Tätigkeit Aufwandsentschädigung und Sitzungsgeld.
§ 12 Abs. 9 Satz 3 SSpG gilt entsprechend.

§ 12

Zuständigkeit des Vorstandes

- (1) Der Vorstand bereitet die Beschlüsse der Verbandsversammlung vor und erledigt alle Angelegenheiten, die nicht der Verbandsversammlung vorbehalten (§ 9) oder dem Verbandspräsidenten übertragen sind. Er ist für seine Tätigkeit der Verbandsversammlung verantwortlich.
- (2) Der Vorstand beschließt insbesondere über
 1. allgemeine Grundsätze, nach denen die Aufgaben des Verbandes erfüllt werden sollen,
 2. die Einzelanteile der Mitglieder am Stammkapital (§ 5),
 3. die Anstellungsbedingungen für den Verbandspräsidenten,
 4. die Bildung von Ausschüssen und ihre Zuständigkeit,
 5. die Verwaltung des regionalen Stützungsfonds (§ 4 Abs. 3 Nr. 10),
 6. eine Prüfungsordnung und die Prüfungsgebühren der Prüfungsstelle,
 7. den Haushaltsplan, den Stellenplan und die Umlagen (§§ 18, 20),
 8. die Berufung des Verbandsgeschäftsführers, des Leiters der Prüfungsstelle und ihrer Stellvertreter sowie des Leiters der Sparkassenakademie, ihre Anstellungsbedingungen, deren Änderung und ihre Entlassung aus dem Dienstverhältnis,

9. den Erwerb, die Veräußerung und die Belastung von Grundstücken,
10. die Verwendung eigenen Vermögens, die Aufnahme von Darlehen, ausgenommen Kassenzuschüsse, und die Übernahme von Bürgschaften,
11. die Bestimmung des Abschlussprüfers für die Jahresrechnung,
12. die Feststellung der Jahresrechnung und Stellungnahme dazu für die Verbandsversammlung (§ 18), die Verwendung von Einnahmen aus Beteiligungen (§ 19 Abs. 1) und die Einforderung von Fehlbeträgen (§ 6),
13. die Durchführung der Liquidation im Falle der Auflösung des Verbandes,
14. sonstige Angelegenheiten, die vom Verbandspräsidenten vorgelegt werden.

§ 13

Sitzungen des Verbandsvorstandes

- (1) Der Verbandsvorstand ist vom Verbandspräsidenten mindestens zweimal im Jahr, im Übrigen bei Bedarf, einzuberufen, des Weiteren, wenn mindestens vier Vorstandsmitglieder die Beschlussfassung über einen bestimmten Verhandlungsgegenstand beantragen.
- (2) Die Einladung muss schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung erfolgen und soll so rechtzeitig abgesandt werden, dass sie den Mitgliedern eine Woche vor der Sitzung zugeht. In dringenden Fällen kann die Einladung auch ohne Einhaltung der Frist auf geeignete Weise übermittelt werden.
- (3) Die Sitzungen sind nicht öffentlich. An den Sitzungen des Verbandsvorstandes können Mitglieder der Verbandsversammlung als Gast teilnehmen, wenn kein Mitglied des Verbandsvorstandes dem widerspricht. Der Verbandsvorstand ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder eingeladen, der Vorsitzende und mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Bei Beschlussunfähigkeit des Verbandsvorstandes kann binnen zwei Wochen zur Erledigung derselben Tagesordnung eine neue Sitzung einberufen werden. In dieser Sitzung gilt der Verbandsvorstand ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden als beschlussfähig. Hierauf ist bei der Einladung zur zweiten Sitzung ausdrücklich hinzuweisen.
- (4) Der Verbandsvorstand beschließt durch Abstimmungen und Wahlen. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Es hat sie in eigener Verantwortung abzugeben. § 19 SSpG findet entsprechende Anwendung.
- (5) Abstimmungen erfolgen offen. Der Verbandsvorstand kann geheime Abstimmung beschließen. Die Beschlüsse werden mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder gefasst. Stimmenthaltungen gelten als Ablehnung.
- (6) Wahlen erfolgen offen, sofern nicht Antrag auf geheime Wahl gestellt wird. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der Stimmen erhält.
- (7) Der Verbandspräsident kann entscheiden, dass die Sitzung des Verbandsvorstandes ohne physische Präsenz schriftlich, fernmündlich oder im Wege elektronischer Kommunikation abgehalten wird. § 13 Abs. 3 gilt entsprechend. Abstimmungen und Wahlen erfolgen im Falle des § 13 Abs. 7 Satz 1 schriftlich, fernmündlich oder im Wege elektronischer Kommunikation.

- (8) Der Verbandspräsident kann in geeigneten Fällen den Vorstand ohne Sitzung schriftlich im Umlaufverfahren abstimmen lassen, wenn kein Mitglied dem Verfahren widerspricht.
- (9) Über die vom Vorstand gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift anzufertigen, in der die Namen der Sitzungsteilnehmer, die Verhandlungsgegenstände und das Beratungsergebnis zu verzeichnen sind. Die Niederschrift ist von dem Vorsitzenden, einem zweiten Vorstandsmitglied, das an der Sitzung teilgenommen hat, und dem vom Vorsitzenden berufenen Schriftführer zu unterzeichnen.
- (10) Bei der Beratung und Beschlussfassung nach § 12 Abs. 2 Nr. 8 über die Berufung und Abberufung sowie die Verlängerung bzw. Nichtverlängerung der Dienstverträge des Leiters der Prüfungsstelle und seines Stellvertreters nehmen diejenigen Mitglieder des Vorstandes, die Vorstand einer Sparkasse sind, nicht teil. Der Beschluss bedarf jeweils der Genehmigung des Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit, Energie und Verkehr als Aufsichtsbehörde.

§ 14 Ausschüsse

- (1) Der Vorstand kann zur Vorbereitung oder Entscheidung von Angelegenheiten, die seiner Beschlussfassung unterliegen, Ausschüsse bilden und ihnen widerruflich bestimmte Aufgaben übertragen. Soweit Ausschüssen vom Vorstand Angelegenheiten zur Entscheidung übertragen sind, müssen sie aus Mitgliedern des Vorstandes bestehen.
- (2) Vorsitzender der Ausschüsse ist der Verbandspräsident. Er kann dieses Amt übertragen.
- (3) Der Vorstand kann das Verfahren der Ausschüsse durch Geschäftsordnung regeln.

§ 15 Verbandspräsident

- (1) Der Verbandspräsident wird auf Vorschlag des Vorstandes von der Versammlung auf die Dauer von sechs Jahren gewählt.
- (2) Der Verbandspräsident leitet die Geschäfte des Verbandes, führt den Vorsitz in der Versammlung und im Vorstand und entscheidet in allen nicht ausdrücklich der Versammlung oder dem Vorstand vorbehaltenen Angelegenheiten. Ihm obliegt die Durchführung der Beschlüsse der Versammlung und des Vorstandes. Er hat dem Vorstand und der Versammlung über die von ihm getroffenen Entscheidungen auf Verlangen Rechenschaft zu geben.
- (3) Der Verbandspräsident ist Dienstvorgesetzter der Beschäftigten des Verbandes.
- (4) Bei Verhinderung wird der Verbandspräsident von den stellvertretenden Verbandspräsidenten in der von der Versammlung bestimmten Reihenfolge vertreten. Das gleiche gilt, wenn das Amt des Verbandspräsidenten wegen Ablaufs der Amtszeit oder aus anderem Grund nicht besetzt ist.
- (5) Der Verbandspräsident (nicht sein Stellvertreter) ist berechtigt, an allen Verwaltungsrats- und Kreditausschuss-Sitzungen der Sparkassen teilzunehmen; auf Verlangen haben ihm die Sparkassen Zeitpunkt und Tagesordnung dieser Sitzungen mitzuteilen. Er kann zu den Sitzungen

den Verbandsgeschäftsführer, den Leiter der Prüfungsstelle und andere geeignete Beschäftigte des Verbandes hinzuziehen. Er ist berechtigt, in den Sitzungen das Wort zu ergreifen.

§ 16

Vertretungs- und Zeichnungsbefugnis

Der Verbandspräsident vertritt den Verband gerichtlich und außergerichtlich und zeichnet für diesen rechtsverbindlich. Er kann einzelnen Beschäftigten im Rahmen ihrer Aufgaben ein Zeichnungsrecht erteilen.

§ 17

Verbandsorganisation

- (1) Zur Erfüllung seiner Aufgaben dienen dem Verband eine Geschäftsstelle und eine Prüfungsstelle.
- (2) Die Geschäftsstelle besorgt, bis auf die Prüfung der Sparkassen, die Geschäfte des Verbandes und hat die dafür geeignete Organisation mit den erforderlichen Geschäftsbereichen bereitzustellen. Die laufenden Geschäfte werden durch den Verbandsgeschäftsführer im Auftrag des Verbandspräsidenten geführt. Die Akademie der Sparkassen-Finanzgruppe Saar erfüllt als unselbständige Einrichtung (Anstalt) des Verbandes auf der Grundlage ihrer Satzung die Aufgabe, die fachliche Ausbildung und Weiterbildung insbesondere der Beschäftigten der Sparkassen-Finanzgruppe Saar zu fördern.
- (3) Der Prüfungsstelle obliegt die Prüfung und damit verbundene Beratung der Sparkasse nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften und der aufsichtsbehördlichen Anordnungen. Sie wird vom Prüfungsstellenleiter geleitet. Er hat einen Stellvertreter. Der Leiter der Prüfungsstelle und dessen Stellvertreter müssen öffentlich bestellte Wirtschaftsprüfer sein. Die Prüfungsstelle ist bei der Wirtschaftsprüferkammer als Abschlussprüfer zu registrieren. Sie führt ihre Prüfungen nach Maßgabe der für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften geltenden Berufsgrundsätze durch und beachtet hierbei die vom Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e.V. (IDW) entwickelten Standards. Sie ist bei der Durchführung von Prüfungen unabhängig und nicht an Weisungen des SVSaar gebunden.

§ 18

Haushaltsführung und Rechnungslegung

- (1) Der Verband ist zu sparsamer und wirtschaftlicher Haushaltsführung verpflichtet. Er hat auf die Leistungsfähigkeit seiner Mitglieder Rücksicht zu nehmen und sich auf solche Ausgaben zu beschränken, die nach gewissenhafter Prüfung zur Erfüllung seiner gesetzlichen und satzungsmäßigen Aufgaben erforderlich sind.
- (2) Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr.
- (3) Vor Beginn eines Rechnungsjahres legt der Verbandspräsident dem Verbandsvorstand einen Haushaltsplan mit Stellenplan und eine Berechnung für die zu erhebenden Umlagen zur Beschlussfassung vor.

- (4) Nach Ablauf des Rechnungsjahres erstellt der Verbandspräsident unverzüglich die Jahresrechnung und einen Jahresbericht über die Tätigkeit und Entwicklung des Verbandes und lässt die Jahresrechnung durch einen vom Vorstand zu bestimmenden Abschlussprüfer – einen öffentlich bestellten Wirtschaftsprüfer oder eine anerkannte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft – nach den bestehenden Vorschriften prüfen. Jahresrechnung mit Prüfungsbericht und Jahresbericht legt er zur Feststellung dem Vorstand vor, der sie mit seiner Stellungnahme der Versammlung zur Erteilung der Entlastung zuleitet. Danach werden Jahresrechnung, Jahresbericht und Prüfungsbericht sowie die Beschlüsse über die Feststellung der Jahresrechnung und die Entlastung der Aufsichtsbehörde vorgelegt.

§ 19

Einnahmen des Verbandes und ihre Verwendung; Sicherheitsrücklage

- (1) Die dem Verband zufließenden Einnahmen dienen folgenden Zwecken:
1. die Einnahmen des Verbandes aus den Beteiligungen werden, soweit diese dem Stammkapital zuzurechnen sind, an die Sparkassen nach dem Verhältnis ihrer Einzelanteile am Stammkapital ausgeschüttet,
 2. die Prüfungsgebühren, Zinsen, Grundstückserträge und sonstigen Einnahmen der Deckung der Verbandskosten.
- Durch Beschluss des Vorstandes können Teile anderen Zwecken zugeführt werden.
- (2) Der Verband sammelt eine Sicherheitsrücklage an, die als Eigenkapital des Verbandes in geeigneten Vermögenswerten angelegt wird.
- (3) Ausgeschiedene Sparkassen haben keinen Anspruch auf einen Anteil an der Sicherheitsrücklage oder auf Erstattungen nach Abs. 1 Satz 1 Nr. 1.

§ 20

Deckung der Verbandskosten

- (1) Zu den durch Einnahmen (§ 19 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2) nicht gedeckten Kosten des Verbandes leisten die Saarland Versicherungen Aktiengesellschaften, die Pluscard GmbH, die Bank und die Sparkassen Kostenbeiträge. Die Höhe des Kostenbeitrages der Saarland Versicherungen Aktiengesellschaften, der Pluscard GmbH und der Bank wird mit diesen vereinbart. Der Beitrag der Saarland Versicherungen Aktiengesellschaften kann bis zu 10 %, der Beitrag der Pluscard GmbH bis zu 5 % der durch Einnahmen nicht gedeckten Kosten betragen, der der Bank bis zu 40 % der verbleibenden Kosten. Auf die Sparkassen entfällt der restliche Beitrag. Überschüsse aus dem Vorjahr sind anzurechnen.
- (2) Der Beitrag der Sparkassen wird auf diese nach dem Verhältnis ihrer Einzelanteile am Stammkapital (§ 5 Abs. 2) umgelegt. Sparkassen, die im Laufe eines Rechnungsjahres als Mitglied hinzukommen, bleiben für dieses Rechnungsjahr von der Umlage frei. Sparkassen, deren Mitgliedschaft im Laufe eines Rechnungsjahres erlischt, sind für dieses Rechnungsjahr voll umlagepflichtig. Der Vorstand kann besondere Fälle abweichend regeln.

- (3) Die Kosten der Prüfungsstelle sollen durch Prüfungsgebühren aufgebracht werden, die der Vorstand jährlich vor Beginn des Rechnungsjahres in Verbindung mit der Verabschiedung des Haushaltsplanes des Verbandes beschließt.
- (4) Besondere die Gesamtheit der Sparkassen oder diese und die Bank betreffende Kosten können gesondert umgelegt werden. Der Umlegungsmaßstab ist vom Vorstand zu bestimmen.
- (5) Zur Deckung eines außerordentlichen Bedarfs kann der Verband eigenes Vermögen verwenden und Darlehen aufnehmen.
- (6) Beträge, zu deren Zahlung der Verband auf Grund eines Gesetzes oder einer gesetzesgleichen Vorschrift verpflichtet ist und die nach der Höhe der Verbindlichkeiten aus dem Sparkassengeschäft gegenüber Kunden oder sonstigen Merkmalen der Sparkassen bemessen sind, Mitgliedsbeiträge für übergeordnete Verbände und Organisationen sowie Ausgaben für Gemeinschaftswerbung kann die Geschäftsstelle sofort auf die Sparkassen umlegen.

§ 21 Staatsaufsicht

Die Aufsicht wird durch das Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Energie und Verkehr ausgeübt.

§ 22 Auflösung des Verbandes

- (1) Der Verband kann durch Beschluss der Versammlung aufgelöst werden, sofern nicht sonstige Bestimmungen entgegenstehen. Die Auflösung bedarf der Zustimmung der Aufsichtsbehörde.
- (2) Im Falle der Liquidation werden aus dem verbleibenden Vermögen etwaige nach § 6 Abs. 2 aufgebrauchte Beträge zurückerstattet und dann den Mitgliedern gemäß ihrer Einzelanteile ausbezahlt. Der Rest ist für einen steuerlich anerkannten gemeinnützigen Zweck zu verwenden; über die Art der Verwendung beschließt die Versammlung.
- (3) Bei Auflösung des Verbandes hat der Verband durch seine Organe dafür zu sorgen, dass die Belange der Mitglieder und -bediensteten soweit wie möglich gewahrt werden.

§ 23 Änderung der Satzung

Über Änderungen der Satzung beschließt die Versammlung. Sie bedürfen der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

**§ 24
Bekanntmachungen**

Bekanntmachungen des Verbandes erfolgen im Amtsblatt des Saarlandes.

**§ 25
Inkrafttreten**

Die Satzung tritt mit Wirkung ab 01.10.2021 in Kraft.